

Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde 2024 (Hundesteuersatzung 2024)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt eine Hundesteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Eichwalde zu persönlichen Zwecken.
- (3) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Halter, einer Polizeibehörde, einem Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich für

- a) den ersten Hund 50 Euro,
- b) den zweiten Hund 80 Euro,
- c) jeden weiteren Hund 90Euro.

Für gefährliche Hunde gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) für das Land Brandenburg beträgt die Steuer jährlich pro Hund das 7,5-fache des Steuersatzes nach Satz 1 Buchstabe a).

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Für Personen, die sich nicht länger als drei Monate in der Gemeinde Eichwalde aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Dazu ist nach Aufforderung durch die Gemeinde Eichwalde von der in Satz 1 genannten Person der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des maßgeblichen Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) wird die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des maßgeblichen Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) ermäßigt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 Abs. 1 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist, eingesetzt wird und die hierfür geforderten Anträge und Nachweise vollständig erbracht werden.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 3 Abs. 2 und sowie Steuerermäßigungen nach § 4 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich vom Hundehalter bei der Gemeinde Eichwalde, Finanzverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt. Dieser gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt wurde.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung weg oder ändern sich diese, so ist dies vom Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall oder der Änderung der Voraussetzungen gegenüber der in Abs. 3 genannten Stelle schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht jeweils am 1. Januar des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Übrigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als zwei Monate alt ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 6 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei gefährlichen Hunden gem. § 5 HundehV entsteht die erhöhte Steuerpflicht im Folgemonat nach der Feststellung der Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde.

- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde Eichwalde, Finanzverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde bei gleichzeitiger Rückgabe der Hundesteuermarke erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Verendens nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Eichwalde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag in einem Betrag am 1. Juli fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde Eichwalde, Finanzverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 6 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 6 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter erhält von der Gemeinde Eichwalde - erstmals bei der Anmeldung - für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Bei Neuausgabe von Hundesteuermarken, werden diese dem Hundehalter übersandt.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke führen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Eichwalde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zum Erhalt einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag (formlos) eine neue Steuermarke kostenpflichtig (Kosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eichwalde) ausgehändigt bzw. übersandt.
- (5) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder einem anderen Halter übergeben hat, nachdem er abhandengekommen ist, verendet ist oder nachdem der Halter mit Hund aus der Gemeinde Eichwalde weggezogen ist, bei der Gemeinde Eichwalde abzumelden. Die Abmeldung des Hundes hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Hundesteuermarke an die Gemeinde Eichwalde zurückzugeben. Im Falle der Veräußerung oder der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers bzw. des neuen Halters anzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 und 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Eichwalde nicht vorzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer
 - a) die in Absatz 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 73), mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundsteuersatzung) vom 22. November 2023 außer Kraft.

Eichwalde, 2. Oktober 2024

J. Jenoch
Bürgermeister